



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZR 166/06

vom

8. Februar 2007

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 8. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntsch und Dr. Roth

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 15. Juni 2006 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 40.000 €.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin war Eigentümerin eines größeren Grundbesitzes in der Nähe von Potsdam-Drewitz. Er bestand aus mehreren Einzelgrundstücken mit einer Gesamtgröße von etwa 220.000 qm. Der gesamte Grundbesitz wurde 1952 unter staatliche Verwaltung gestellt. Ein Teil dieser Grundstücke wurde 1971 förmlich enteignet, weil er für die Veränderung der Trassenführung der heutigen Bundesautobahn 115 im Südwesten von Berlin und zur Anlegung des Kontrollpunktes Potsdam-Drewitz benötigt wurde. Der übrige Teil dieser Grundstücke, um die es im vorliegenden Rechtsstreit geht, wurde an das Ministerium für nationale Verteidigung der DDR verpachtet und für im Einzelnen zwischen den Parteien streitige militärische Zwecke genutzt. 1971 drang der örtliche Komman-

deur auf eine Bereinigung der Grundstücksverhältnisse und erreichte eine Ent-eignung nach dem Verteidigungsgesetz, die gegen Zahlung einer Entschädi-gung von etwa 6.500 Mark der DDR durchgeführt wurde. An der Zahlung dieser Entschädigung scheitert der Versuch der Klägerin, eine Rückübertragung dieser Grundstücke nach dem Vermögensgesetz zu erreichen. Die Klägerin beantrag-te deshalb den Verkauf zu einem Viertel des Grundstückswerts nach Maßgabe des Mauergrundstücksgesetzes. Das lehnte die zuständige Oberfinanzdirektion C. mit Bescheid vom 8. Juni 1999 ab. Dieser Bescheid wurde der Kläge-rin am 11. Juni 1999 zugestellt. Mit ihrer am 10. August 1999 bei Gericht einge-reichten Feststellungsklage verfolgt sie ihr Anliegen weiter.

- 2 Das Landgericht hat der auf Feststellung des Ankaufsanspruchs gerichteten Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage auf die Beru-fung der Beklagten abgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Dage-gen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin, mit welcher diese die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erreichen möchte. Die Be-klagte beantragt, die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzuweisen.

## II.

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet. Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Entscheidung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Si-cherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

4           1. Grundsätzliche Bedeutung hat die Sache nicht. Ankaufsansprüche  
konnten nach § 4 MauerG nur in einer Ausschlussfrist geltend gemacht werden,  
die mit dem 31. Januar 1997 abgelaufen ist.

5           2. Aus diesem Grund kommt auch eine Zulassung der Revision zur Fort-  
bildung des Rechts nicht mehr in Betracht.

6           3. Im Ergebnis ist die Zulassung der Revision auch zur Sicherung einer  
einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich.

7           a) Die Begründung, mit der das Berufungsgericht den Ankaufsanspruch  
der Klägerin letztlich verneint hat, erforderte allerdings, für sich genommen, die  
Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Sie  
beruht nämlich auf einem falschen Obersatz.

8           aa) Das Berufungsgericht geht zwar davon aus, dass die Grundstücke,  
deren Rückverkauf die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit verlangt, im Sinne  
von § 1 Abs. 1 MauerG in Grenzgebieten liegen. Auf einem Teil dieser  
Grundstücke befänden sich auch Grenzanlagen. Der Anspruch scheitere aber  
daran, dass die Grundstücke nicht zwecks Errichtung oder Ausbaus von Sperr-  
anlagen an der ehemaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik ein-  
schließlich Berlin (Ost) in Volkseigentum überführt worden seien. Diese seien  
schon 1970 errichtet worden; ein inhaltlicher Zusammenhang zur späteren  
Überführung in Volkseigentum sei nicht zu erkennen.

9           bb) Diese Begründung trägt das Ergebnis nicht. Der Gesetzgeber be-  
handelt die enteigneten Mauer- und Grenzgrundstücke mit dem Mauergrund-

stücksgesetz anders als die übrigen enteigneten Grundstücke, weil ihre Enteignung „einem verwerflichen Verwendungszweck“ gedient hat. Bei dem Versuch, diese Anlagen zu überwinden, seien viele Menschen getötet oder verletzt worden. Zahlreiche Fluchtversuche seien gescheitert und mit empfindlichen Strafen geahndet worden. Das habe die Mauer und die Grenze zu einem Sinnbild der deutschen Teilung gemacht (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses in BT-Drucks. 13/3734 S. 7). Bei dieser Zielsetzung kann es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht auf den Zeitpunkt ihrer förmlichen Überführung in Volkseigentum ankommen (RVI/Wasmuth, [Stand September 2005] § 1 MauerG Rdn. 26). Entscheidend muss vielmehr sein, dass eine Überführung in Volkseigentum stattfand und dass die Grundstücke für Mauer und Grenzanlagen verwendet wurden. Etwas anderes gälte nur, wenn die Grundstücke schon früher für andere Zwecke enteignet worden wären und erst danach für Grenzanlagen verwendet wurden (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses in BT-Drucks. 13/3734 S. 8). So liegt es hier nicht. Der Zweck hat sich zwischen der zunächst erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme und der förmlichen Überführung in Volkseigentum nicht verändert.

10            b) Die Zulassung der Revision scheidet aber daran, dass es auf diese Frage nicht ankommt. Ein Ankaufsanspruch scheidet nach § 1 Abs. 1 MauerG aus, weil die hier in Rede stehenden Grundstücke nicht für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen an der ehemaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) enteignet worden sind.

11            aa) Eine Enteignung dient diesem Zweck nur, wenn auf dem Grundstück Sperranlagen errichtet worden sind oder, was ausreichen würde (RVI/Wasmuth,

aaO Rdn. 25; Erlass des Bundesministeriums der Finanzen v. 12. September 1996, VI A 2, O 1002, 30.3-66/96, VIZ 1996, 636), errichtet werden sollten. Auf die Art der Sperranlage kommt es nicht an. Entscheidend ist vielmehr ihr Zweck. Ein Ankaufsrecht nach dem Mauergrundstücksgesetz rechtfertigt die Errichtung einer Sperranlage nur, wenn sie dazu diene, die ehemalige Grenze zu markieren oder zu sichern oder Fluchtversuche zu verhindern (Hellmann in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, [Stand August 1996] § 1 MauerG Rdn. 12). Umstritten ist, ob dazu nur Anlagen gehören, die diesem Zweck unmittelbar dienen (so: Erlass des Bundesministeriums der Finanzen v. 1. Juli 1996, VI A 2 - O 1002 - 30.3-40/96, VIZ 1996, 634; Hellmann, aaO; Horst in: Rädler/Raupach/Bezenberger, Vermögen in der ehemaligen DDR [Stand Juni 1997] § 1 MauerG Rdn. 7), oder auch Anlagen, die, wie etwa Kasernen der Grenztruppen, diesem Zweck nur mittelbar dienen (so: RVI/Wasmuth, aaO, Rdn. 30). Diese Frage bedarf hier aber keiner Entscheidung.

- 12           bb) Die früher der Klägerin gehörenden Grundstücke dienten weder unmittelbar noch mittelbar der Markierung oder Sicherung der Grenze. Sie befinden sich zwar in ihrer Nähe. Auf ihnen befanden sich aber weder der eigentliche Grenzzaun noch andere Anlage, die die Grenze markieren oder sichern oder Fluchtversuche verhindern sollten. Die Grundstücke wurde vielmehr als Kaserne genutzt. Dort waren auch keine Einheiten der Grenztruppe der Nationalen Volksarmee (NVA) stationiert, sondern mit einem motorisierten Schützenregiment eine nicht mit dem Schutz der Grenze betraute Einheit der NVA. Auch die damalige Nutzung des Geländes als Übungsplatz der Truppenluftabwehr diente nicht der Sicherung der Grenze oder der Verhinderung von Fluchtversuchen.

- 13 cc) Nichts anderes ergibt sich aus dem - zudem einmaligen - Umstand, dass die spanischen Reiter 1970 aufgestellt worden sind, weil ein Regimentsangehöriger versucht hatte, mit einem Panzer des Regiments die Grenze zu durchbrechen. Die spanischen Reiter wurden nämlich im Innern des Kasernengeländes aufgestellt. Sie konnten daher nicht ein Verlassen der DDR, sondern nur verhindern, dass Panzer und anderes schweres Gerät an nicht dafür vorgesehenen Stellen von dem Kasernengelände entfernt wurden. Das Kasernengelände war zudem der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die spanischen Reiter dienten deshalb nicht anders als die auf den Grundstücken errichteten Zäune, Mauern und Wachtürme der Sicherung des Kasernengeländes, der dort stationierten oder übenden Einheiten und ihres Geräts, nicht jedoch der Sicherung der Grenze oder dazu, die Bürger an einem Verlassen der DDR zu hindern. Sie sind deshalb keine Sperranlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 MauerG. Damit scheidet ein Ankaufsanspruch unabhängig von der Beantwortung der an sich klärungsbedürftigen Frage nach der Bedeutung des zeitlichen Abstands zwischen der tatsächlichen Inanspruchnahme des Grundstücks und seiner förmlichen Überführung in Volkseigentum aus.

III.

14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch

Roth

Vorinstanzen:

LG Cottbus, Entscheidung vom 21.08.2002 - 5 O 167/99 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 15.06.2006 - 5 U 136/02 -